

## Ehrenamt und Datenschutz

In vielen Bereichen des Ehrenamtes werden Führungsaufgaben wahrgenommen, die eine genaue Kenntnis der Daten der Mitglieder, insbesondere der Aktiven notwendig machen. Wenn ein Verein oder Verband Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen erhebt, verarbeitet oder nutzt, dies mithilfe der elektronischen Datenverarbeitung oder in herkömmlichen Mitgliederkarteien, muss stets beachtet werden, dass für den sensiblen Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einschlägig sind. Einmal unabhängig, ob ein Verein im Vereinsregister eingetragen ist (e. V.) oder ob es sich um einen nichtrechtsfähigen Verein handelt – auch für Vereine gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 11, 27 – 38a, 43 und 44 BDSG.

Hierdurch ergeben sich bei der Vereinsarbeit vielfältige Berührungspunkte mit den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, welches das im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verankerte Grundrecht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung gewährleisten soll.

Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen zum Datenschutz sind:

- das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) (Neufassung vom 14.08.2009) – siehe [http://bundesrecht.juris.de/bdsg\\_1990/](http://bundesrecht.juris.de/bdsg_1990/)
- das Telekommunikationsgesetz (TKG) – siehe [http://www.gesetze-im-internet.de/tkg\\_2004/](http://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2004/)
- das Betriebsverfassungsgesetz (BVG) – siehe <http://bundesrecht.juris.de/betrvlg/>

Das Datenschutzgesetz gilt natürlich auch für Vereine, die mit personenbezogenen Daten arbeiten, aber keine 10 Personen damit beschäftigen. Hier muss der/die Vorsitzende des Vereins alles ohne den Rat einer/eines Datenschutzbeauftragte/n selbst regeln!

Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes ist der Geschäftsführer bzw. der Vorstand.

Die Ausgabe „Datenschutz im Verein“ des IM von Baden Württemberg ist zur „Bibel“ der Vereinsdatenschützer geworden und ist als Grundlage für kleinere Vereine bestens zu empfehlen!

## Arbeitsunterlagen und Quellen

Für die praktische Arbeit im Verein/Verband werden folgende Dokumente empfohlen und auch auf der Internetseite der BDMV [www.bdmv-online.de](http://www.bdmv-online.de) (Rubrik Downloads/Vereinsrecht) zur Verfügung gestellt:

- a) Handreichung „Datenschutz im Verein“ - Informationen über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit des Innenministeriums Baden-Württemberg, Stand 08/2006 (wird als die „Bibel“ für die Vereine empfohlen)
- b) Beispiele für Satzungsregelungen im Verein
- c) Beispiel für Satzungsregelungen im Verband
- d) Beispiel für ein Rundschreiben an die Führungskräfte zur Einhaltung des Datenschutzes

## Satzungsregelungen

Welche Regelungen müssen bzw. sollten in den Satzungen der Vereine und Verbände enthalten sein? Hierzu gibt es verschiedene Formulierungsvorschläge, die im Download-Bereich der BDMV verfügbar sind.

- Beispielformulierungen für eine Datenschutzregelung im Rahmen einer Vereinssatzung, siehe [Datenschutz im Verein – IM BW 2006], S.23
- BVBW-Beispiel für eine Datenschutzerklärung im Rahmen einer Vereinssatzung
- Beispiel einer Satzungsformulierung aus Kreisverband Biberach

## Veröffentlichung von Mitgliederdaten und Daten der Funktionsträger im Internet

Eine Veröffentlichung von Personen-bezogener Daten der Funktionsträger im Internet ist zulässig, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins und/oder Verbandes erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des jeweils Betroffenen an dem Ausschluss der Veröffentlichung überwiegt. Für den Verein und/oder Verband ist ein berechtigtes Interesse anzuerkennen, die Anschriften der Funktionsträger zu veröffentlichen. Die Betroffenen müssen aber darüber informiert werden. (Siehe hierzu Kap.3.2.6.1 in [Datenschutz im Verein – IM BW 2006]).

Will der Verein/Verband darüber hinaus auch Informationen über seine Mitglieder (aktiv, fördernd) im Internet veröffentlichen, ist die vorherige schriftliche Einwilligung des Betroffenen erforderlich. Hierzu gibt es auch ein Muster einer Einwilligungserklärung (S.25). (Siehe hierzu Kap.3.2.6.1 in [Datenschutz im Verein – IM BW 2006])

## Bestellung eines Datenschutzbeauftragten im Verein/Verband

Sind mindestens 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (§4f BDSG). Näheres hierzu siehe unter Kap.4.3. in [IMBW2006].

## ComMusic-Software: Sicherheitsmaßnahmen und Datenschutz

Mit einem vermehrten EDV-technischen Einsatz in der Datenverwaltung eines Vereins wachsen auch die Anforderungen an die Einhaltung von gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Dies betrifft die Frage der Sicherheit von Daten, die vor Ort in den Vereinen gespeichert werden, die Sicherheit in der Datenübertragung zwischen Verein und Verband sowie die Sicherheit bei Einsatz von Server-basierten Datenbanken.

ComMusic bietet die Möglichkeit der Einrichtung von passwortgeschützten Benutzerverwaltungen, um den unkontrollierten Datenzugriff vor Ort in den Vereinen damit zu verhindern. Auch die Backups sind entsprechend verschlüsselt und damit nicht missbräuchlich von Dritten nutzbar. ComMusic trifft auf ihren zentralen Servern alle notwendigen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, um die personenbezogenen Daten vor Verlust und Missbrauch zu schützen. So werden die Daten in einer sicheren Betriebsumgebung gespeichert, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Datensicherungen, Bestandsmeldungen und Datenaustauschdateien sowie auch Transferdateien (Ehrungsanträge usw.) sind verschlüsselt und komprimiert. Die Server bei der Fa. ComMusic sind über ein VPN mit Zertifikaten abgesichert. Die Authentifizierung und Verschlüsselung erfolgt nach den neuesten und sichersten Methoden. Für jeden Verein (die einen zusätzlichen, optionalen Server-Vertrag haben) existiert eine Access-Datenbank auf einem der Server, die wiederum mit dem Administrator-Passwort des EDV-Beauftragten des Vereins geschützt ist. Innerhalb des ComMusic-Programms gibt es einen weiteren Zugriffsschutz der bis auf Register Ebene detailliert konfigurierbar ist. Über diesen 4-fachen Schutz sind die Daten der Vereine und Verbände sicher vor dem unbefugten Zugriff von Dritten geschützt.

Im Rahmen der Abgabe der Mitgliederbestandsmeldung sowie der Aufnahme der Meldedateien auf Verbandsebene erfolgt eine obligatorische beiderseitige Datenschutzerklärung zur Verwendung der Mitgliederdaten ausschließlich für Verbandszwecke.

Nähere Informationen zur Sicherheit und zum Datenschutz bei ComMusic sind unter den Links:

- <http://www.commusic.de/serverfragen.html#7>
- <http://www.commusic.de/datenschutz.html>

verfügbar.